

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Das zwischen dem **Lehrberechtigten**

(Familien- und Vorname bzw. Firma)

Adresse

Telefon

und dem **Lehrling**

Familien- und Vorname

geboren am

am begonnene Lehrverhältnis im Lehrberuf

Datum des Lehrzeitbeginnes

Genehmigungsvermerk: wird (wurde) vorzeitig mit aufgelöst.
siehe Lehrvertrag Datum der Auflösung

Grund: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Auflösung während der Probezeit
- Einvernehmliche Auflösung (Bestätigung über Belehrung notwendig – siehe unten!)
- Auflösung durch den Lehrberechtigten

Begründung:

- Auflösung durch den Lehrling

Begründung:

.....
Unterschrift des Lehrlings

.....
Unterschrift des Lehrberechtigten

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

Vater:

Die Unterschrift beider Elternteile bzw. des Vormundes sind erforderlich bei einvernehmlicher Auflösung und bei einseitiger Auflösung durch den Lehrling, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mutter:

Vormund:

NUR BEI EINVERNEHMLICHER AUFLÖSUNG

(Nicht vom Lehrberechtigten auszufüllen!)

Es wird bestätigt, dass

Herr / Frau / Frl.

Im Sinne des Vorarlberger Land- u. Forstarbeitsgesetz über die Bestimmungen betreffend die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

....., am

.....
Stempel u. Unterschrift des Einigungsamtes
bzw. der Dienstnehmersektion

Vom Lehrberechtigten an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg, Montfortstr. 9, 6900 Bregenz, Fax: 05574/400-600, E-Mail: lfa@lk-vbg.at zu senden!

§ 150

1. Das Lehrverhältnis endet
 - a) mit Ablauf der Lehrzeit,
 - b) mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings,
 - c) wenn dem Lehrberechtigten oder dem Lehrling die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unmöglich wird,
 - d) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 151),
 - e) durch einvernehmliche Auflösung,
 - f) durch Kündigung (§ 153),
 - g) bei Auflassung des Lehrbetriebes,
 - h) bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen.
2. Nach Ablauf der Probezeit darf ein Wechsel der Lehrstelle nur mit Zustimmung der Behörde vorgenommen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das bisherige Lehrverhältnis nach Abs. 1 lit. b bis h beendet ist.
3. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrberechtigte dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen (Lehrzeugnis). Im Lehrzeugnis sind der Lehrbetrieb, der Name und Wohnort des Lehrberechtigten, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort des Lehrlings, der Ausbildungszweig und die Dauer des Lehrverhältnisses anzuführen. Falls sich der Lehrberechtigte weigert, dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, oder falls der Lehrling aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen vom Lehrberechtigten kein Lehrzeugnis erhält, ist, sofern die Lehrzeit ordnungsgemäß beendet wurde, das Lehrzeugnis von der Behörde auszustellen.

Auflösung des Lehrverhältnisses § 151*)

1. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite
 - a) des Lehrberechtigten,
 - 1) wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lässt;
 - 2) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 - 3) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
 - 4) 4.wenn der Lehrling die Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse schuldhaft nicht regelmäßig besucht oder die Unfallverhütungsvorschriften beharrlich missachtet;
 - 5) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
 - b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - 1) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
 - 2) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 - 3) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht, den Lehrling misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlichen Züchtigungen, erheblichen wörtlichen Beleidigungen oder unsittlichen Handlungsweisen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder durch Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
 - 4) wenn der Lehrberechtigte wiederholt die Bestimmungen des §§ 128 bis 128b (Schutz der Jugendlichen) verletzt.
2. Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis durch den Lehrling aus den in Abs. 1 lit. b genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre.

§ 152

1. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.
2. Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.
3. Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 muss eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.
4. Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre.

Kündigung § 153

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.